



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 257-260)
Titel	Gesetzliche Verordnung über die Art der Bewilligung und die Polizey der Tavernenwirthschaften und Weinschenken.
Ordnungsnummer	
Datum	24.12.1803

[S. 257] Wir Burgermeister, Klein und Grosse Rätthe des Kantons Zürich: Nachdem wir, durch verschiedene Umstände und Vorfälle auf die vielen, in Rücksicht der Tavernen-Wirthschaften und Weinschenken überhand genommenen Unordnungen aufmerksam gemacht worden, und in Betrachtung gezogen haben, wie sehr, besonders durch die übermäßige Anzahl der Wirthschaften, Sittlichkeit und gute Polizey gefährdet werde, daß aber alle bisher gebrauchten Mittel, diesem bedenklichen Unwesen zu steuern, unzulänglich gewesen sind,

verordnen:

1. Es sollen alle Tavernen-Wirthschaften und Weinschenken, welche vor Anno 1798 bestanden haben, und diejenigen, welche seit Anno 1798 von der höchsten Landesregierung sind bewilliget worden, ferner ihr Wirthschafts- und Weinschenkenrecht ausüben mögen; letztere aber in der Meynung, daß sie sich bis auf den 1sten May des kommenden Jahrs 1804, ihres erlangten Rechts halber, bey der Commission der innern Angelegenheiten zu legitimiren haben. // [S. 258]

Alle andern Weinschenken und Wirthschaften, welche ohne diese Bewilligung errichtet worden, oder deren Bewilligungszeit verflossen ist, sollen auf den 1sten May 1804 weggekannt seyn, und in Zukunft ohne obrigkeitliche Bewilligung Niemand eine Tavernen-Wirthschaft oder Weinschenke errichten mögen.

2. Tavernen-Wirthschafts- oder Weinschenkenrechte werden von dem Kleinen Rathe und zwar erstere vermittelst einer förmlichen obrigkeitlichen Urkunde, letztere aber durch Bewilligungspatente ertheilt.

3. Jeder, der ein Tavernenwirthschafts- oder Weinschenken-Recht verlangt, soll sein Begehren dem Herrn Amtsbürgermeister zu Handen des Kleinen Rathes eingeben. Der Kleine Rath wird sodann, je nach Befinden, entweder die Petenten ohne weiters abweisen, oder ihre Petitionen durch die Commission der innern Angelegenheiten des Nähern untersuchen lassen.

4. Bey dieser Untersuchung wird die Commission der innern Angelegenheiten hauptsächlich auf das Bedürfniß der Gegend und auf die nöthige Polizey ihr Augenmerk richten, zu welchem Ende hin der Commission überlassen ist, sich nach Beschaffenheit der Umstände an jede gutfindende Gemeinds- oder Bezirksbehörde, jedoch auf Kosten der Petenten, zu wenden, das Resultat ihrer Untersuchungen aber dem Kleinen Rathe zum endlichen Entscheid vorzulegen. // [S. 259]

5. Die Bewilligungspatente für Weinschenken sollen nur für 10 Jahre ertheilt, und nach Verfluß derselben sowohl, als bey jeder Handänderung, ohne förmliche Erneuerung nicht länger gültig seyn. – Auch die von der Regierung bestätigten Weinschenken



sollen, nach Verfluss der ersten 10 Jahre, der nämlichen Erneuerungsbewilligung unterworfen seyn; wobey sich jedoch die Regierung vorbehält, auf urkundlich bewiesene Weinschenkenrechte Rücksicht zu nehmen.

6. Für die Erhaltung eines neuen Tavernen-Wirtschaftsrechts werden 200 bis 400 Franken, und für die Erhaltung jedes auf 10 Jahre zu stellenden Weinschenkenpatents, je nach dem mehreren oder mindern Vortheil derselben, 20 bis 80 Franken bezahlt.

7. Den Weinschenken ist verboten, ihre Gäste mit warmen Speisen zu bewirthen, oder solche über Nacht zu beherbergen.

8. Zu Handhabung einer guten Polizey, sollen alle Tavernenwirthschaften und Weinschenken an hohen Festtagen gänzlich, an gewöhnlichen Sonntagen bis nach vollendetem Nachmittags-Gottesdienst, überhaupt aber, im Winter Abends nach 9 Uhr, im Sommer nach 10 Uhr, ausgenommen für Fremde, beschlossen seyn.

[9.] Alle Tavernenwirthe und Weinschenken sollen verpflichtet seyn, in ihren Häusern gute Ordnung // [S. 260] zu beobachten, keinen verdächtigen und liederlichen Personen Unterschlauf zu geben, und überhaupt nichts zu dulden, was der Sittlichkeit und der guten Ordnung zuwiderläuft.

10. Jeder, der gegen diese Verordnung handelt, soll von der kompetirlichen Behörde, je nach Beschaffenheit des Vergehens, mit einer angemessenen Geldbusse, mit Suspension oder gänzlicher Einziehung der Wirthschaft, ja sogar, bey wichtigen und widerholten Vergehen, an Leib oder Ehre gestraft werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich publizirt, und den Bezirks- und Unterstatthaltern zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Zürich, den 24. December, 1803.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet;

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.05.2016]